

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

[StGB Art. 111 – 136]

Tötungsdelikte [Art. 111 - 117]

einen Menschen töten = Tod bewirken

[Art. 111 - 117]

Mit dem Verb bewirken wird im gesamten Strafrecht auf das Vorliegen eines *Erfolgsdeliktes* hingewiesen.

Angriffsobjekt ist jeder Mensch ohne Rücksicht auf seinen Zustand oder seine Lebenserwartung. So stellt auch die den Todeintritt bei einem sterbenden beschleunigende Handlung eine Tötung dar.

Das **Leben** i.S.v. Art. 111ff. beginnt, anders als gemäss Art. 31 Abs. 1 ZGB nicht erst mit der vollendeten Geburt, sondern, wie sich aus Art. 116 StGB ergibt, schon mit dem Beginn des Geburtsvorganges, d.h. mit dem Beginn der Eröffnungswehen ein. Bei einer operativen Entbindung durch Kaiserschnitt beim Beginn des ärztlichen Eingriffs.

Beim **Tod** folgt die h. L. dem so genannten *Hirn-Tod-Konzept*. Der Tod tritt somit nicht nur durch irreversiblen Hirnkreislaufstillstand sondern auch mit dem vollständigen und irreversiblen zerebralen Funktionsausfall des Gehirns ein. Entscheidend ist somit der Ausfall der gesamten Hirnfunktionen, nicht nur derjenigen des Stammhirns.

Tötungsdelikte [Art. 111 - 117]

Vorsätzliche Tötung i.S.v. Art. 111

(Subsidiärer Grundtatbestand)

Eine vorsätzliche Tötung i.S.v. Art. 111 StGB verlangt den **auf beliebige Art und Weise** verursachten Tod eines Menschen. Art. 111 StGB kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn alle anderen Tötungsdelikte ausgeschlossen werden können, wobei es i.c. nur um eine **Abgrenzung zu Mord und Totschlag** gehen kann.

Mord i.S.v. Art. 112 StGB verlangt besondere Skrupellosigkeit des Täters, namentlich einen besonders verwerflichen Beweggrund, einen besonders verwerflichen Tatzweck oder eine besonders verwerfliche Art der Tatausführung.

Totschlag i.S.v. Art. 113 StGB verlangt entweder eine nach den Umständen entschuldbare heftige Gemütsbewegung (Affekthandlung) oder eine grosse seelische Belastung des Täters, die, obschon vom Gesetz nicht ausdrücklich verlangt, genauso entschuldbar sein muss.

Skrupellosigkeit 1/4

Zum Begriff im Allgemeinen

[Art. 112 Mord]

Liegt ein vorsätzliches Tötungsdelikt vor, so grenzt sich der Mord i.S.v. Art 112 StGB als qualifizierter TB vom Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 StGB dadurch ab, dass er eine **besondere Skrupellosigkeit** des Täters verlangt, namentlich einen besonders verwerflichen Beweggrund, einen besonders verwerflichen Zweck oder eine besonders verwerfliche Art der Tatausführung. **Vorbereitungshandlungen sind nach Art. 260bis strafbar!**

Besonders Skrupellosigkeit bedeutet eine **aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten**. Die Skrupellosigkeit muss sich aus einer Gesamtwürdigung aller der Tat zugrunde liegenden inneren und äusseren Umstände ergeben. Massgebend ist dabei eine ethisch ausgesprochen schlechte Gesinnung von krassestem, primitivstem Egoismus eines Täters, bei dem soziale Regungen weitgehend fehlen. Belastende Tatmomente können durch entlastende neutralisiert werden, und umgekehrt.

Merke: Weder verminderte Zurechnungsfähigkeit, noch abwegige Charakteranlagen, noch Handeln im Affekt schliessen die Annahme besonders skrupellosen Handelns aus.

Skrupellosigkeit 2/4

verwerfliche Beweggründe

[Art. 112 Mord]

Als verwerflicher Beweggrund gilt v.a. **Habgier** beim Raubmord oder bei einer Tötung gegen Entgelt im Auftrag eines anderen; ebenso **krasser Egoismus**, wenn der Täter durch die Tötung des Opfers Unannehmlichkeiten ersparen will, also eigene, im Verhältnis zum Leben des Opfers unbedeutende Interessen durchsetzt, so dass die Tötung als völlig sinnlos erscheint (z.B. bei einem Eliminations- oder Verdeckungsmord). Auch die Geltendmachung fundamentalistischer oder politischer Motive gilt als besonders egoistisch.

Mordlust liegt vor, wenn aus Freude an der Vernichtung von Menschenleben, aus Neugierde, jemanden sterben zu sehen oder aus Zeitvertreib getötet wird und nimmt schon begrifflich die Qualifikation voraus. **Rache** ist nach Trechsel entgegen der Auffassung des BGer (BGE 101 IV 281 an sich kein Qualifikationsgrund.

Skrupellosigkeit 3/4

Verwerflicher Zweck

[Art. 112 Mord]

Das Kriterium des verwerflichen Zwecks hat neben demjenigen des verwerflichen Beweggrundes **kaum selbständige Bedeutung**; ein Beispiel dafür ist der sog. Eliminationsmord (BGE 101 IV 284). Mord liegt auch vor, wenn der Täter das Opfer ausschliesslich deshalb mit dem Tod "bestraft", weil sich dieses seinen Anordnungen nicht fügt (BGE 127 IV 18)

Skrupellosigkeit 4/4

besonders verwerfliche Art der Ausführung

[Art. 112 Mord]

Mit dem Hinweis auf die Art der Ausführung verweist das Gesetz auf die äusseren, objektiven Tatumstände, denen entscheidendes Gewicht beigemessen wird. Als Beispiel kann die Tötung mehrerer Menschen oder Brutalität des Vorgehens genannt werden.

Besonders verwerflich handelt der Täter dann bei besonderer **Grausamkeit**, also wenn er dem Opfer absichtlich mehr psychische oder physische Leiden zufügt, als für die Tötung notwendigerweise notwendig ist. Zum anderen bei **Heimtücke** durch (aktives) Erschleichen des Vertrauens des Opfers, um es unter Ausnützung seiner Arg- und Wehrlosigkeit zu töten.

Arglos ist, wer sich im Zeitpunkt der Tat keines tätlichen Angriffs auf seine persönliche Unversehrtheit oder sein Leben versieht. *Wehrlos* ist, wer infolge seiner Arglosigkeit zur Verteidigung ausserstande oder in seiner Verteidigung stark eingeschränkt ist.

Heftige Gemütsbewegung (*Affekt*)

[Art. 113 Totschlag]

Zusätzlich zum objektiven und subjektiven TB des Art. 111 müsste der Täter *in einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung* oder *unter grosser seelischer Belastung* handeln, wobei sich der Vorsatz nicht auf diese Privilegierungsgründe erstrecken muss.

Bei der **heftigen Gemütsbewegung** handelt es sich um eine normal-psychologische Einengung des Bewusstseins nicht krankhafter Art. Der Täter befindet sich zum Tatzeitpunkt also **in** einer akuten psychischen Drucksituation, wie z. B. Wut, Zorn, Eifersucht, Kränkung (*sthenischer Affekt, eher "offensiver" Natur*) oder er handelt aus Verzweiflung, Bestürzung, Angst (*asthenischer Affekt, eher "defensiver" Natur*). Ist die Gemütsbewegung vorwiegend durch abnorme Elemente in der Persönlichkeit des Täters bedingt, handelt es sich um eine Problem der Zurechnungsfähigkeit (Art. 19, 20) und Art. 113 kommt nicht zur Anwendung. Die Gemütsbewegung muss ausserdem für die eingeschränkte Steuerungsfähigkeit **kausal** sein.

Tötungsdelikte [Art. 111 - 117]

entschuldbare
heftige Gemütsbewegung (*Affekt*)

[**Art. 113** Totschlag]

Die Gemütsbewegung, nicht die Tat! – muss *entschuldbar*, also "gerechtfertigt", d.h. nicht überwiegend selbstverschuldet sein. Es gilt ein objektiv-individualisierter Massstab.

Entschuldbar ist sie, wenn sie nicht nur psychologisch erklärbar, sondern auch objektiv gerechtfertigt erscheint. Als Massstab gilt hierfür wird die **Verhaltenserwartung eines Durchschnittsmenschen** des Rechtskreises, aus dem der Täter stammt, herangezogen.

Individuelle charakterliche Besonderheiten des Täters werden nicht berücksichtigt, *kulturelle Besonderheiten* nach h.L. hingegen schon.

Den Täter darf kein überwiegendes Verschulden am Zustandekommen der den Affekt auslösenden Situation treffen (z.B. *actio libera in causa*). Die Gemütsbewegung darf zudem nicht vorwiegend egoistischen Trieben entsprungen sein, sondern muss z. B. durch ein Provokation oder ungerechte Kränkung oder durch Notlage verursacht worden sein.

grosse seelische Belastung

[Art. 113 Totschlag]

Zusätzlich zum objektiven und subjektiven TB des Art. 111 müsste der Täter *in einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung* oder **unter grosser seelischer Belastung** handeln, wobei sich der Vorsatz nicht auf diese Privilegierungsgründe erstrecken muss.

Grosse seelische Belastung bezieht sich auf den asthenischen Affekt, der als Ergebnis einer **längeren progressiven Entwicklung** eine Lähmung der Antriebskräfte bezeichnet, z.B. bei Angst und Verzweiflung (dies im Gegensatz zum mit einer gewissen Plötzlichkeit auftretenden Affekt).

Obwohl im Gesetz nicht explizit erwähnt, muss auch die zweite Tatbestandsvariante der grossen seelischen Belastung **entschuldbar erscheinen** und entsprechend die gleichen Voraussetzungen wie beim plötzlich auftretenden Affekt erfüllen. So darf der Täter auch hier kein überwiegendes Verschulden am Zustandekommen der den Affekt auslösenden Situation haben.

Tötungsdelikte [Art. 111 - 117]

ernsthaftes und eindringliches Verlangen

[Art. 114 Tötung auf Verlangen]

Das Opfer muss **urteilsfähig** sein und eine Tötung in unmittelbarer Zukunft **verlangen**, blosse Einwilligung genügt nicht. Ob der Wunsch spontan entstanden ist oder von einem Dritten – oder gar dem Täter selbst – angeregt wurde, ist nicht entscheidend. Das Verlangen muss **eindringlich**, d.h. mit einiger Intensität geäußert worden sein – ein konkludentes "dringendes" Verlangen ist namentlich nicht denkbar! – so dass der Täter dadurch den Tatentschluss fasst. Die Äusserung braucht aber nicht mündlich zu erfolgen. Sie muss nicht einmal gegenüber dem Täter erfolgen, es genügt, wenn sie ihm – aus seiner Sicht verlässlich – geschildert wurde. **Ernstlich** ist das Verlangen, wenn es dem mit Überlegung gebildeten Willen des Opfers entspricht, also nicht einer vorübergehenden depressiven Stimmung oder Laune entspringt. Das Verlangen des Opfers muss den Täter zu seiner Tat **bestimmt** haben und bis zum Todeseintritt fortbestehen.

Tötungsdelikte [Art. 111 - 117]

achtenswerte Beweggründe, namentlich Mitleid

[**Art. 114** Tötung auf Verlangen]

Zusätzlich zum gegebenen subjektiven TB des Art. 111 müsste sich der Vorsatz des Täters auch auf das **Tötungsverlangen** (inkl. dessen Ernsthaftigkeit und Eindringlichkeit) beziehen – hier reicht **Eventualvorsatz nicht!**

Ein Beweggrund – das Motiv also, nicht die Tat! – ist dann **achtenswert**, wenn er einer ethisch hoch stehenden oder wenigstens ethisch zu rechtfertigenden Gesinnung entspringt. In diesem Sinne achtenswert sind z.B. Erbarmen, religiöse Motive. Das Gesetz nennt explizit nur das Mitleid. Aufgrund dieses Beispiels kann angenommen werden, dass in jedem Fall als achtenswert nur diejenigen Beweggründe erstanden werden dürfen, welche **opferbezogen** sind; so genügt etwa das bloße Fehlen egoistischer Beweggründe beim Täter nicht.

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

[Art. 115]

Art 115 regelt die strafbare Beteiligung an einer **vom Opfer tatherrschaftlich und eigenverantwortlich ausgeführten Selbsttötung** abschliessend. Liegt als Haupttat ein wirklicher Suizid vor, so können allfällige Teilnehmehandlungen nicht nach Art. 111ff. i.V.m. Art. 24 und 25 StGB bestraft werden. Gleiches gilt für den Garanten bei Unterlassung.

Analog zur Anstiftung ist der Tatbestand der **Verleitung** zum Selbstmord dann vollendet, wenn der Suizidwille zumindest mit der suizidalen Handlung beginnt. **Beihilfe** liegt vor, wenn der letzte entscheidende Schritt dem Sterbewilligen überlassen bleibt. Es ist nicht nötig, dass der Selbstmord ohne die Hilfeleistung nicht möglich gewesen wäre; die Beihilfe muss die Haupttat lediglich tatsächlich gefördert haben. Diese Förderung kann durch physische Gehilfenschaft geschehen, indem man dem Sterbewilligen die Mittel zu dessen Selbstmord beschafft oder ihm dazu Anleitungen gibt oder durch psychische Gehilfenschaft, indem der Täter den Sterbewilligen zum Selbstmord ermutigt. Der Täter darf aber keinen unwiderstehlichen Zwang (*vis absoluta*) auf das Opfer ausüben, so dass dieses seiner Tatherrschaft verlustig geht. In diesem Fall würde sich der Täter der mittelbaren Täterschaft an einem Tötungsdelikt i.S.v. Art. 111ff. strafbar machen.

Tötungsdelikte [Art. 111 - 117]

Verleitung und Beihilfe zum **Selbstmord**

[Art. 115]

Selbstmord ist eine vom Opfer selbst tatherrschaftlich und eigenverantwortlich ausgeführte Selbsttötung. **Tatherrschaftlich** handelt, wer die letzte entscheidende Handlung *selbst* vornimmt und damit den Tod herbeiführen will. **Eigenverantwortlich** kann nur handeln, wer urteilsfähig ist. Urteilsfähigkeit setzt die Einsicht in das Wesen und die Tragweite des Verzichtes voraus (Bei Depressiven und Kindern regelmässig nicht gegeben!). Täuschung oder Nötigung dazu schliessen nach h.L. Selbstmord i.S.v. Art. 115 aus.

Tötungsdelikte [Art. 111 - 117]

selbtsüchtige Beweggründe

[Art. 115]

Ausser Vorsatz sind selbstsüchtige Beweggründe erlangt. Hiernach muss der Täter **überwiegend die Befriedung eigener materieller oder affektiver Bedürfnisse** anstreben, z.B. Antritt des Erbes, Entlastung von einer Unterhaltspflicht, Befreiung von einer verhassten Person.

Gleichgültigkeit ist aber nicht selbstsüchtig!

Tötungsdelikte [Art. 111 - 117]

Fahrlässige Tötung

[Art. 117]

Begehungsvariante

1. Nichtvorsätzliches Handeln

2. Tatbestandsmässiger Erfolg, hier Tod eines Menschen.

3. Tun oder Unterlassen? Tun!

4. Kausalzusammenhang zwischen Tathandlung und Erfolg /

bei Unterlassung: hypothetischer Kausalzusammenhang

5. Missachten einer Sorgfaltspflicht:

6. Relevanz der Sorgfaltspflichtverletzung

Voraussehbarkeit: Für den Täter muss nach den konkreten Umständen und seinem persönlichen (Fach-)Wissen zumindest in groben Zügen voraussehbar gewesen sein, dass seine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit zum Tod eines nahe neben dem anvisierten Opfer stehenden Menschen führen könnte (adäquate Kausalität). I.c. (...)

Vermeidbarkeit: Bei pflichtgemäßem Handeln des Täters, d.h. Aufbringen der nötigen Sorgfalt, wäre es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zur Tötung dieses Menschen gekommen (Wahrscheinlichkeitstheorie). Nach der hier abzulehnenden Risikoerhöhungstheorie soll es genügen, wenn der Täter durch sein Verhalten das Risiko einer Rechtsgutsbeeinträchtigung erhöht. I.c. (...)

Tötungsdelikte [Art. 111 - 117]

Fahrlässige Tötung

[Art. 117]

unechte Unterlassungsvariante

1. **Nichtvorsätzliches Handeln**
2. **Tatbestandsmässiger Erfolg, hier Tod eines Menschen.**
3. Tun oder Unterlassen? **Unterlassen!**
4. **Hypothetischer Kausalzusammenhang**
5. **Missachten einer Sorgfaltspflicht:**
6. **Relevanz der Sorgfaltspflichtverletzung**

Voraussehbarkeit: Für den Täter muss nach den konkreten Umständen und seinem persönlichen (Fach-)Wissen zumindest in groben Zügen voraussehbar gewesen sein, dass seine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit zum Tod eines nahe neben dem anvisierten Opfer stehenden Menschen führen könnte (adäquate Kausalität). I.c. (...)

Vermeidbarkeit: Bei pflichtgemäßem Handeln des Täters, d.h. Aufbringen der nötigen Sorgfalt, wäre es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zur Tötung dieses Menschen gekommen (Wahrscheinlichkeitstheorie). Nach der hier abzulehnenden Risikoerhöhungstheorie soll es genügen, wenn der Täter durch sein Verhalten das Risiko einer Rechtsgutsbeeinträchtigung erhöht. I.c. (...)

Körperverletzungsdelikte [Art. 122 - 126]

Körper

[Art. 122 Abs. 2 schwere Körperverletzung]

Körper i.S.v. Art. 122 sind abschliessend Schädel, Thorax und Becken. – Abgetrennte Körperteile (z.B. aufgrund eines Unfalls, Operation etc.) sind als Sachen zu behandeln. Führt jedoch die Zerstörung eines abgetrennten Teiles zu einer Funktionseinbusse im Körper, kommt dies einer Verletzung des Körpers gleich. Prothesen gehören dann zum Körper, wenn sie mit diesem fest verbunden sind.

Körperverletzungsdelikte [Art. 122 - 126]

...lebensgefährlich verletzt,

... (Abs. 2)

... (Abs. 3)

[Art. 122 schwere Körperverletzung]

Eine lebensgefährliche Verletzung liegt vor, wenn der **Todeseintritt zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit** wird. Diese Lebensgefahr muss aus der verursachten Verletzung selbst (und nicht etwa aus dem Vorgehen - diesfalls 129!) resultieren. Unerheblich ist, wie schnell Hilfe kommt. Andererseits fallen unter Art. 122 auch **irreversible Schädigungen** der Abs. 2 und 3 (hier im Sinne einer Generalklausel).

Verursacht der Täter, dessen Vorsatz auf eine schwere Körperverletzung beschränkt war, durch seine hierauf abzielende Handlung den Tod des Opfers, so tritt Art. 122 in echte Konkurrenz zu Art. 117.

Körperverletzungsdelikte [Art. 122 - 126]

wichtiges Organ
verstümmeln oder unbrauchbar machen

[**Art. 122 Abs. 2** schwere Körperverletzung]

Die h.L. wendet bei der Beurteilung der **Wichtigkeit** einen **subjektiven Massstab** an. Danach ist auf die berufliche Tätigkeit und die Stellung des Verletzten abzustellen (Für ein Model könnte somit sogar das Ohrläppchen wichtig sein! Aber Achtung: Subjektiv TB!).

Unbrauchbar machen setzt eine **dauernde Funktionsbeeinträchtigung** voraus.

Körperverletzungsdelikte [Art. 122 - 126]

andere schwere Schädigung

[Art. 122 Abs. 3 schwere Körperverletzung]

Abs. 3 als Generalklausel gilt **subsidiär** und ist restriktiv auszulegen. Bei wertender Betrachtung müssen diese Fälle in Bezug auf **Intensität ein ähnliches Schädigungsausmass** aufweisen.

Zulässige Anknüpfungspunkte: Schmerzen, Heilungsdauer. Argumentiere insbesondere auch e contrario.

Bsp.: Bleibende optische, nicht aber funktionelle Schädigung des Oberarmes: Fällt eben nicht unter die Generalklausel, weil der Gesetzgeber nur ein Verunstalten des Gesichtes unter den Grundtatbestand von Art. 122 subsumieren wollte.

Körperverletzungsdelikte [Art. 122 - 126]

in anderer Weise ...schädigt

in leichten Fällen...

[Art. 123 Ziff. 1 Einfache Körperverletzung]

Objektiv muss die Tathandlung zu einer Schädigung des Körpers oder der Gesundheit eines anderen Menschen führen, setzt somit die Herbeiführung eines **pathologischen Zustandes** voraus. Was eine einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 ist, definiert sich über eine **Abgrenzung** (nach oben) zur schweren Körperverletzung (Art. 122) sowie (nach unten) zur Tötlichkeit (Art. 126). Bei erstere fordert das Gesetz alternativ eine ... (Karte).

Die Differenzierung zwischen einer "normalen" einfachen Körperverletzung und einem **leichten Fall** derselben erweist sich oft als schwierig, ebenso diejenige zur Tötlichkeit. Letztere ist immer dann gegeben, wenn ... (Karte). Ein leichter Fall von Körperverletzung gemäss Ziff. 1 Abs. 2 dürfte somit dann vorliegen, wenn zwar die Schädigung des Körpers **vorübergehend** eintritt, aber in Bezug auf die zugeführten Schmerzen und das Schädigungsausmass **von geringer Intensität** ist.

Körperverletzungsdelikte [Art. 122 - 126]

Gift

Waffe

gefährlichen Gegenstand

[Art. 123 Ziff. 2 Einfache Körperverletzung]

Gift ist eine Substanz, die geeignet ist, den menschlichen Körper zu schädigen. **Waffen** sind gemäss BGer **Gegenstände, die für den Angriff und die Verteidigung bestimmt** sind. Die h.L. erachtet diese Definition als zu weit und definiert Waffen als Gegenstände, die zur Verursachung des Todes oder einer schweren Körperverletzung bestimmt sind. Somit ist ihr **bestimmungsgemässer Gebrauch** massgebend.

Ob ein **Gegenstand gefährlich** ist, bestimmt sich danach, ob die konkrete Art und Weise der Verwendung des jeweiligen Gegenstandes die Gefahr einer Schädigung i.S.v. Art. 122 mit sich bringt oder nicht. Aus dem Gegenstand selbst lässt sich somit kein Schluss auf seine Gefährlichkeit ziehen – nach einhelliger Auffassung sind Körperteile aber nie als gefährliche Gegenstände i.S.v. Art. 123 anzusehen.

Körperverletzungsdelikte [Art. 122 - 126]

Wehrloser

Obhut

[**Art. 123 Ziff. 2** Einfache Körperverletzung]

Wehrlos ist, wer sich aufgrund seiner momentanen (physischen oder psychischen) Konstitution nicht verteidigen kann. Die Qualifizierung liegt hier in der besonderen Verwerflichkeit, diese besonders schutzbedürftigen Personen (etwa Invalide, Gebrechliche, Schwangere [*Eselsbrücke: im Tram privilegierte Personen*], aber auch sich im Schockzustand befindliche Personen) anzugreifen. Daher soll allein das überrascht werden einer Person entgegen einem Teil der Lehre nicht ausreichen (Anders jedoch, wenn das Opfer schon aus anderen Gründen "vom Schreck gelähmt" ist und der Täter dies ausnützt).

Der Begriff **Obhut** ist materiell zu verstehen. Als Täter erfasst werden alle Personen, welche faktisch für die geschützte Person sorgen (z.B. vorübergehende Hilfe). Eine Garantenstellung ist nicht nötig.

Körperverletzungsdelikte [Art. 122 - 126]

Tätlichkeiten verüben

[Art. 126 Tätlichkeiten]

Eine **Tätlichkeit** ist eine physische Einwirkung auf die körperliche Integrität, bei der das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschritten werden muss, aber **noch keine Schädigung von Körper oder Gesundheit** vorliegen darf. Es genügt das Verursachen einer momentanen, harmlosen Störung des Wohlbefindens (Die Zufügung geringfügiger seelischer Schmerzen fällt hingegen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 126; hier allfällig unter die Ehrverletzungsdelikte, wie Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1).

*Faktischer Anwendungsbereich nach der neuen **BGer-Praxis**: Ohrfeigen, Faustschläge, Fusstritte, heftige Stösse, Bewerfen mit Gegenständen von einigem Gewicht, Begiessen mit Flüssigkeiten, Zerzausen einer kunstvollen Frisur. Verschmieren einer Torte im Geicht eines anderen sog. „entartage“.*

Gefährdungsdelikte gegen Leben und Gesundheit [Art. 127 - 136]

Hilfloser

Obhuts- und Fürsorgeverhältnis
aussetzen

[**Art. 127** Aussetzung;
konkretes Gefährungsdelikte und somit *Erfolgssdelikt*]

Hilflos ist jemand, der zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner körperlichen Unversehrtheit fremder Hilfe Bedarf, sich also nicht selbst zu schützen vermag (z.B. Kleinkind, Betrunkene; auch ein Schlafender ist hilflos). Die Hilfeleistungspflicht muss also bereits bestehen, unabhängig von der Gefahr, welcher der Betroffene später ausgesetzt ist. Sie entfällt zum Vornherein, wenn offensichtlich kein solches Bedürfnis besteht, sei es, dass der Verletzte selber für sich sorgen kann, dass sich Dritte hinreichend seiner annehmen oder dass er sie ausdrücklich ablehnt.

Gefährdungsdelikte gegen Leben und Gesundheit [Art. 127 - 136]

Hilfloser

Obhuts- und Fürsorgeverhältnis

aussetzen

[**Art. 127** Aussetzung;
konkretes Gefährungsdelikt und somit *Erfolgssdelikt*]

Die Unterscheidung in ein rechtliches Fürsorgeverhältnis und ein tatsächliches Obhutsverhältnis ist irreführend, weil allemal eine **Garantenstellung** zum Schutze von Leben und Gesundheit des Opfers gegeben sein muss. Diese muss schon vor der gefahrenrelevanten Situation bestanden haben, weshalb sie nicht durch die Verletzung des Opfers (Ingerenz) begründet werden kann.

Gefährdungsdelikte gegen Leben und Gesundheit [Art. 127 - 136]

aussetzen

[**Art. 127** Aussetzung;
konkretes Gefährdungsdelikt und somit *Erfolgssdelikt*]

Aussetzen als Begehung bedeutet die Annäherung zwischen Tatobjekt und Gefahrenherd. Die konkrete Gefahr als tatbestandsmässiger *Erfolg* kann durch (aktives) Verbringen des Opfers an einen "*mit Risiken behafteten Ort*" oder das Herantragen der Gefahrenquelle zum Opfer eintreten.

Die konkrete Gefahr als tatbestandsmässiger *Erfolg* besteht hierbei in der erhöhten Möglichkeit einer schweren Schädigung für Leben oder Gesundheit des Opfers.

Gefährdungsdelikte gegen Leben und Gesundheit [Art. 127 - 136]

im Stich lassen

(subsidiär zur Begehungsvariante)

[**Art. 127** Aussetzung;
konkretes Gefährdungsdelikt und somit *Erfolgssdelikt*]

Im Stich lassen bedeutet in Abgrenzung zur Aussetzung lediglich, dass der Gefahrenzustand **ohne Zutun des Täters** eingetreten ist. Der Täter entfernt sich hier vom Opfer oder verbleibt bei ihm ohne ihm zu helfen, obwohl dies in seiner **Macht** stünde.

Die konkrete Gefahr als tatbestandsmässiger *Erfolg* besteht hier weiter oder verstärkt sich. Durch Hilfeleistung wäre sie aber mit hoher Wahrscheinlichkeit **abwendbar** gewesen.

den er verletzt hat...nicht hilft

[**Art. 128** Unterlassen der Nothilfe; echtes Unterlassungsdelikt in Form eines *Unbotmässigkeitsdeliktes* und ein abstraktes Gefährungsdelikt]

Mit dem Unterlassen der Hilfeleistung ist die Tat vollendet. Der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder Schädigung an Gesundheit oder Leben als Folge der unterbliebenen Hilfe ist bei diesem Unbotmässigkeitsdelikten nicht erforderlich. Ebenso wenig kommt es bei solchen abstrakten Gefährungsdelikten darauf an, ob das Opfer am Leben bleibt oder die Hilfeleistung des Täters genützt hätte.

Die Verletzung muss mindestens das **Ausmass einer einfachen Körperverletzung** erreicht haben. Die entsprechende Tathandlung braucht weder tatbestandsmässig noch rechtswidrig noch schuldhaft zu sein. Insbesondere ist zur Hilfeleistung auch verpflichtet, wer einen Angreifer in Notwehr verletzte. Das Opfer muss zumindest der Hilfe bedürfen, kann sich das Opfer selbst helfen, lehnt es die Hilfe ab oder erhält es sogleich von Dritten die nötige Betreuung, trifft den Täter keine Hilfspflicht mehr.

Hilfe kann alles sein! Sie kann auch darin bestehen, einem Sterbenden beizustehen.

Gefährungsdelikte gegen Leben und Gesundheit [Art. 127 - 136]

obwohl ... zugemutet werden könnte

[Art. 128 Unterlassen der Nothilfe]

Zumutbarkeit ist hier ein Tatbestandsmerkmal! Was zumutbar ist, bemisst sich je nach Verletzungsgrad und Verursachungsbeitrag. Der muss zunächst zur Hilfeleistung in der Lage sein, d.h. also die Tatmacht haben. Fehlt ihm eine solche aus physischen oder psychischen Gründen (z.B. wegen eigener Verletzung oder eines Schockzustandes), kann er für seine Passivität nicht verantwortlich gemacht werden. Gleiches gilt, wenn die Hilfeleistung dem Täter unverhältnismässige Anstrengungen abverlangt, oder hätte er Gefahren auf sich nehmen müssen, die über blosser Unannehmlichkeiten hinausgehen. Will der Täter helfen, benutzt er dafür aber untaugliche Mittel, bleibt er ebenfalls straflos.

Gefährdungsdelikte gegen Leben und Gesundheit [Art. 127 - 136]

in Lebensgefahr schwebt...nicht hilft

[Art. 128 Unterlassen der Nothilfe]

Lebensgefahr ist ein Zustand, aufgrund dessen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder sehr nahe Möglichkeit des Todeseintritts besteht. Die **Ursache** dieser Lebensgefahr ist grundsätzlich beliebig.

Eine durch selbstmörderische Handlung bewirkte Lebensgefahr vermag allerdings keine tatbestandsmässige Situation i.S. von Art. 128 zu begründen, denn Art. 115 regelt die strafrechtliche Verantwortung anderer Personen im Zusammenhang mit einem eigenverantwortlichen Suizid abschliessend. Wurde die Lebensgefahr vom Täter selbst vorsätzlich bewirkt, wird er ausschliesslich nach Art. 122 Abs. 1 oder Art. 129 zu bestrafen sein. Auch eine Verurteilung wegen eines versuchten Tötungsdeliktes dürfte Art. 128 zur mitbestraften Nachtat werden lassen.

Gefährdungsdelikte gegen Leben und Gesundheit [Art. 127 - 136]

**in skrupelloser Weise in
unmittelbare Lebensgefahr bringen**

[**Art. 129** Gefährdung des Lebens;
konkretes Gefährdungsdelikt und somit *Erfolgssdelikt*]

Lebensgefahr ist ein Zustand, aufgrund dessen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder sehr nahe Möglichkeit des Todeseintritts besteht.

Aufgrund der verlangten Unmittelbarkeit der Lebensgefahr setzt die h.L. **sicheres Wissen** um die Lebensgefahr voraus; Eventualvorsatz genügt somit nicht!

Zudem muss der Täter skrupellos handeln. Die heutige Lehre betrachtet das Erfordernis der **Skrupellosigkeit** hier als überwiegend *subjektives Merkmal*. Sie ist daher immer dann als gegeben zu erachten, wenn mit der unmittelbaren Gefährdung des Lebens, nicht wenigstens teilweise ein positiver Zweck angestrebt wird.

Exkurs:
Zielen mit einer Waffe

[Art. 129 Gefährdung des Lebens]

Nach der Praxis des BGer erfüllt das **Zielen auf einen Menschen mit einer geladenen und entsicherten Waffe** bereits den objektiven Tatbestand von Art.129: Der Täter muss keine weiteren Manipulation mehr vornehmen als den Abzug zu ziehen.

Allerdings kann auch die getrennte Prüfung von Art. 129 an dieser Stelle verzichtet werden: Einerseits stellt das Zielen aufgrund des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs eine Handlungseinheit mit der darauf folgenden Schussabgabe dar. Andererseits träte Art. 129 im Rahmen der Gesetzeskonkurrenz nach h.L. sowieso hinter das versuchte Verletzungsdelikt zurück.

Gefährdungsdelikte gegen Leben und Gesundheit [Art. 127 - 136]

an einem Raufhandel beteiligen

[Art. 133 Raufhandel;
abstraktes Gefährdungsdelikt und somit *Tätigkeitsdelikt*]

Zwischen 111 ff. bzw. 122 ff. und 133 besteht **stets echte Idealkonkurrenz**, weil sich die Gefahr nicht bloss auf den Verletzten bezieht.

Ein **Raufhandel** ist eine wechselseitige, tätliche Auseinandersetzung zwischen mindestens drei Personen. Wechselseitig bedeutet dabei, dass die Protagonisten *aktiv* gegeneinander vorgehen. Die Auseinandersetzung kann durch Schläge, Stösse, mit irgendwelchen Waffen oder mit Wurfgeschossen erfolgen. Tötlichkeiten i.S.v. Art. 126 haben als konsumiert zu gelten.

Als **Beteiligung** genügt bereits eine psychische Mitwirkung, sofern der Umstand von drei sich tätlich bekämpfenden Personen gegeben ist. Daher beteiligt sich auch am Raufhandel, wer schlichtend eingreift oder ausschliesslich abwehrt (bleibt aber straflos; siehe Abs. 2). Der Täter kann aus dem Raufhandel ausgeschieden sein, bevor jemand verletzt wurde und ist dennoch strafbar. Auch der Verletzte selbst ist nach Art. 133 zu bestrafen, sofern er nicht nur abgewehrt oder die Streitenden geschieden hat.

Gefährungsdelikte gegen Leben und Gesundheit [Art. 127 - 136]

**...der den Tod oder die Körperverletzung
eines Menschen zur Folge hat...**

[Art. 133 Raufhandel]

Hierbei handelt es sich um eine so genannte **objektive Strafbarkeitsbedingung**: Der Raufhandel wird nur bestraft, wenn er den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen – auch einen unbeteiligten Dritten! – zur Folge hat, also **kausal** ist. Welcher Beteiligte diesen Erfolg verursacht hat und bei wem er eintritt, ist demnach irrelevant. Die ratio legis verlangt, dass der Erfolg aus der typischen Gefährlichkeit des Raufhandels resultiert und nicht aus zufälligen oder atypischen Umständen. Überdies kann nur bestraft werden, wer kausal für das den Erfolg bewirkenden Gefährdungspotential ist*: Strafbar ist also nur, wer vor oder während dem Erfolgseintritt mitkämpft, nicht aber, wer nachher dazu stösst. Zu weit dürfte daher n.h.L. die Rechtsprechung des Bundesgerichts gehen, nach welcher es genügen soll, dass "eine solche Verletzung einer durch den Raufhandel angeheizten Streitlust und Gemütsregung" entspringt.

*Lässt sich der einzelne Täter aber später eruieren, so tritt seine Tat (wenn alle Voraussetzungen gegeben sind) in *echte Idealkonkurrenz* zu Art. 133.

Gefährdungsdelikte gegen Leben und Gesundheit [Art. 127 - 136]

Angriff

[Art. 134 Angriff;
abstraktes Gefährdungsdelikt und somit *Tätigkeitsdelikt*]

Ein **Angriff** ist eine einseitige, gewaltsame, tätliche Einwirkung in feindlicher Absicht durch **mindestens zwei Personen** auf die körperliche Integrität eines oder mehrerer Menschen, welche sich völlig passiv verhalten müssen bzw. sich höchstens defensiv schützen dürfen, ansonsten ein Raufhandel (i.S.v. Art. 133) vorliegen dürfte. Tötlichkeiten i.S.v. Art. 126 haben daher als konsumiert zu gelten.

Lässt sich bei einem oder allen Angreifern ein der eingetretenen Schädigung entsprechender oder darüber hinausgehender Vorsatz nachweisen, ist insoweit nur die betreffende Tatbestand anwendbar; wenn hingegen ausser dem Geschädigten noch mindestens eine andere Person angegriffen wurde, liegt echte Idealkonkurrenz vor. Gleiches gilt auch bei Zusammentreffen eines Angriffs mit einem Fahrlässigkeitsdelikt gegen Leib und Leben.

Gefährdungsdelikte gegen Leben und Gesundheit [Art. 127 - 136]

**grausame Gewalttätigkeiten...
eindringlich darstellen...**

[**Art. 135** Gewaltdarstellungen;
abstraktes Gefährdungsdelikt und somit *Tätigkeitsdelikt*]

Gewalttätigkeiten sind auf die Zufügung von schweren psychischen oder physischen Leiden ausgerichtete, aktive und brutale **Einwirkungen** auf den menschlichen Körper oder auf Tiere zu verstehen. Die Darstellung muss **realistisch** sein, so dass sie ins Bewusstsein des mit ihr konfrontierten Menschen einzudringen vermag. Sie sind **grausam**, wenn sie *gerade* auf die Zufügung von erheblichen Schmerzen und Leiden abzielen (Massstab: **Folter**). Abstrahierte Bilder sind in der Regel nicht eindringlich. Schriftliche Dokumente sind nicht tatbestandsmässig.

Subjektiv ist Wissen darum, dass es sich mindestens möglicherweise um Darstellung mit den genannten Eigenschaften handelt, gefordert. Ob dieses Wissen gegeben ist, wird weitgehend anhand einer "Parallelwertung "in der Laiensphäre zu beurteilen sein.

Gefährungsdelikte gegen Leben und Gesundheit [Art. 127 - 136]

aus **Gewinnsucht** handeln...

[**Art. 135 Abs. 3**
Qualifizierter Tatbestand Gewaltdarstellungen]

Gewinnsüchtig handelt, wer sich von einem moralisch verwerflichen Bereicherungsstreben leiten lässt, welches nicht durch ein ungewöhnliches Ausmass charakterisiert zu sein braucht.

Diese Auslegung des Begriffes Gewinnsucht durch das Bundesgericht deckt sich nicht mit derjenigen des gleichen Begriffes im AT.

Gefährdungsdelikte gegen Leben und Gesundheit [Art. 127 - 136]

alkoholische Getränke oder **andere Stoffe** in
einer **Menge**, welche die Gesundheit
gefährden...**verabreichen**...

[**Art. 136**; abstraktes Gefährdungsdelikt und somit
Tätigkeitsdelikt]

Verabreichen kann geschehen, indem der Täter dem Kind die Stoffe eingibt oder es veranlasst, sie einzunehmen.

Andere Stoffe können z.B. Raucherwaren oder Medikamente sein.

Die **Menge** muss sich dazueignen, das Kind zumindest im Ausmass einer einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 zu schädigen.

Wie immer bei abstrakten Gefährdungsdelikten, muss das Kind die verpönten Stoffe weder zu sich nehmen noch muss es an seiner Gesundheit geschädigt worden sein.

Der Wille, eine konkrete Gefahr für die Gesundheit des Kindes zu schaffen, ist ebenfalls nicht erforderlich.